

Eitorf, den 06.03.2012

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	08.05.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	25.06.2012

Tagesordnungspunkt:

Baudenkmal "Haus Leye" in Eitorf-Leye, Leye 1

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Das Baudenkmal „Haus Leye“ in Eitorf-Leye, Leye 1, Gemarkung Merten, Flur 9, Flurstück 604, wird in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf, Untere Denkmalbehörde, eingetragen.

Begründung:

In seinem Gutachten vom 17.10.2011 hat der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) festgestellt, dass es sich bei dem Gebäude in Eitorf-Leye, Leye 1, Gemarkung Merten, Flur 9, Flurstück 604, um ein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) handelt. Der LVR beantragt die Eintragung in die Denkmalliste. Es wird auf die **Anlage 1** verwiesen. Nicht Teil des Baudenkmals ist der eingeschossige Anbau unter abgelenktem Pultdach.

Nach § 3 Abs. 1 DSchG NRW ist bei Denkmälern zwingende Rechtsfolge, dass sie in die Denkmalliste einzutragen sind („Denkmäler sind ... in die Denkmalliste einzutragen; ...“).

Für die Eintragung ist ein Verwaltungsverfahren durchzuführen (Anhörung des Eigentümers, Prüfung, Ratsbeschluss, Benennungsherstellung mit dem LVR, Eintragungsbescheid). Das Gebäude befindet sich im Privatbesitz. Die Eigentümerin hat im Anhörungsverfahren (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) zur beabsichtigten Eintragung in die Denkmalliste telefonisch mitgeteilt, dass sie mit der Eintragung einverstanden sei. Sie habe selbst den LVR um Prüfung gebeten, ob das Objekt ein Denkmal ist.

Anlage(n)

Anlage 1 - Antrag und Gutachten des LVR vom 17.10.2011